

RS OGH 1992/12/21 7Ob640/92, 1Ob524/93, 7Ob577/94, 6Ob2080/96t, 6Ob70/01i, 1Ob29/16w, 4Ob156/18x, 30

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.12.1992

Norm

ABGB §140 Bc

ABGB §140 Cb

ABGB idF KindNamRÄG 2013 §231 Abs1 Bc

ABGB idF KindNamRÄG 2013 §231 Abs3 Cb

Rechtssatz

Die sogenannte Anspannungstheorie lässt sich daher nicht in ihrem ursprünglichen Sinn auf den Unterhaltsberechtigten ausdehnen, weil diesbezüglich die Rechtslage nicht die gleiche ist wie bezüglich des Unterhaltpflichtigen. Es gibt keine gesetzliche Bestimmung, die dem Kind die Pflicht auferlegt, nach seinen Kräften den Unterhaltpflichtigen zu entlasten.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 640/92
Entscheidungstext OGH 21.12.1992 7 Ob 640/92
- 1 Ob 524/93
Entscheidungstext OGH 20.04.1993 1 Ob 524/93
Auch
- 7 Ob 577/94
Entscheidungstext OGH 31.08.1994 7 Ob 577/94
nur: Es gibt keine gesetzliche Bestimmung, die dem Kind die Pflicht auferlegt, nach seinen Kräften den Unterhaltpflichtigen zu entlasten. (T1)
- 6 Ob 2080/96t
Entscheidungstext OGH 23.05.1996 6 Ob 2080/96t
nur T1
- 6 Ob 70/01i
Entscheidungstext OGH 13.09.2001 6 Ob 70/01i
Teilweise abweichend; Beisatz: Der Rechtssatz, dass keine Anspannungsobliegenheit des Kindes zur Erzielung möglicher Einkünfte bestehe (weil das Gesetz nur den Eltern die Deckung der Bedürfnisse "nach Kräften"

auferlegt) wurde schon bisher dahin eingeschränkt, dass dem Kind Bemühungen um leicht erzielbare Erträge zugemutet werden können. Ein Kind darf beispielsweise die Vermietung seines von ihm nicht benötigten Hauses nicht unterlassen. Die Selbsterhaltungsfähigkeit eines Kindes, das über ein Millionenvermögen verfügt, kann nicht davon abhängen, ob es das Vermögen zinstragend anlegt oder nicht. Entscheidend ist, ob mit dem erzielbaren Zinsenertrag die Bedürfnisse gedeckt werden können oder nicht. Zumindest bei einem solchen Vermögen besteht eine Anspannungsobliegenheit des unterhaltsberechtigten Kindes. Da sogar Lehrlingsentschädigungen in relativ geringer Höhe den Unterhaltsanspruch mindern können, muss eine entsprechende Obliegenheit des Unterhaltsberechtigten zumindest ab einer gewissen Größe seines Vermögens und einem erzielbaren Ertrag daraus bei der Beurteilung der Lebensverhältnisse und der Selbsterhaltungsfähigkeit bejaht werden. Das Kind ist nicht im Interesse des Unterhaltpflichtigen gezwungen, eine Art der Vermögensanlage zu wählen, die den höchsten Ertrag abwirft. Dies verlangt nicht einmal die Bestimmung des § 230 Abs 1 ABGB, die an erster Stelle die Sicherheit der Geldanlage anführt. (T2)

Veröff: SZ 74/154

- 1 Ob 29/16w

Entscheidungstext OGH 28.04.2016 1 Ob 29/16w

nur T1; Beisatz: Es besteht zwar grundsätzlich keine Anspannungsobliegenheit des an sich nicht selbsterhaltungsfähigen Kindes, sich um Erwerbseinkünfte zu bemühen; Bemühungen um leicht erzielbare Erträge können ihm aber zugemutet werden. Auch ein nach § 231 Abs 1 ABGB unterhaltsberechtigtes Kind, das Anspruch auf öffentlich?rechtliche Leistungen hat, die unterhaltsrechtlich als Eigeneinkommen zu qualifizieren sind, trifft im Verhältnis zum Unterhaltpflichtigen in der Regel die Obliegenheit, derartige Leistungen zu beantragen und in Anspruch zu nehmen, widrigenfalls es (in Anwendung des „Anspannungsgrundsatzes“) so zu behandeln ist, als würde es die ihm zustehenden und ohne weiteres verfügbaren Leistungen beziehen. (T3)

Beisatz: Hier: Geistig behinderter und erwerbsunfähiger unterhaltsberechtigter Sohn unterlässt Anträge auf Gewährung von Sozialleistungen nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz ? StBHG (stmk BhG) bzw nach dem stmk Mindestsicherungsgesetz ? StMSG (stmk MSG). (T4)

- 4 Ob 156/18x

Entscheidungstext OGH 23.10.2018 4 Ob 156/18x

Auch; Beis wie T3

- 3 Ob 187/20a

Entscheidungstext OGH 20.01.2021 3 Ob 187/20a

Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0047835

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

11.03.2021

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>